

§ 12 Bewertung

(1) ¹Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. ²Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss gemeinsam die Arbeit endgültig.

(2) ¹Bei der praktischen Prüfung gibt jedes beteiligte Mitglied des Prüfungsausschusses eine eigene Prüfungsnote. ²Der Prüfungsausschuss beschließt endgültig die Bewertung.

(3) ¹Für die Bewertung gilt die nachstehende Notenskala. ²Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass insgesamt oder für Teile der Prüfung nach dem angegebenen Punktesystem verfahren wird:

sehr gut	= Note 1	100 – 92 Punkte
	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	
gut	= Note 2	91 – 81 Punkte
	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	
befriedigend	= Note 3	80 – 67 Punkte
	= eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht	
ausreichend	= Note 4	66 – 50 Punkte
	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	
mangelhaft	= Note 5	49 – 30 Punkte
	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	
ungenügend	= Note 6	29 – 0 Punkte.
	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	